
Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)

vom 7. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2014)

Die Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale beschliesst,¹

im Einvernehmen mit der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz² und gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Statuts der Interkantonalen Lehrmittelzentrale vom 23. Juni 1995 sowie auf Ziffer 2.2b der Vereinbarung zur sprachregionalen Zusammenarbeit vom 18. März 2010

folgendes Statut:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Kantone, die dieses Statut genehmigt haben. Sie hat ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹Die ilz unterstützt die Kantone bei der Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Angebots an Lehrmitteln.

²Sie koordiniert die Initiierung und Konzeption lehrplankonformer, praxisorientierter und preisgünstiger Lehrmittel.

¹ Beschluss der Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale vom 7. Dezember 2012

² Beschluss der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz vom 26. Oktober 2012

3 Sie unterstützt die kantonalen Lehrmittelverantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erbringt im Auftrag der Kantone Dienstleistungen im Bereich der Lehrmittelkoordination.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Der Beitritt eines Kantons zur ilz erfolgt durch die Genehmigung dieses Statuts.

2 Das Fürstentum Liechtenstein kann mit allen Rechten und Pflichten eines Kantons ebenfalls Mitglied der ilz sein.

3 Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

B. ORGANISATION

Art. 4 Plenarversammlung der Mitgliederkantone

1 Die Plenarversammlung der Mitgliederkantone ist oberstes Organ der ilz und erfüllt die Aufgaben gemäss diesem Statut.

2 Sie setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Mitgliederkantone zusammen und tagt in der Regel im Rahmen der D-EDK Plenarversammlung. Der Direktor oder die Direktorin der ilz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen für die D-EDK Plenarversammlung.

Art. 5 Aufgaben der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets der ilz,
- b. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- c. Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- d. Festlegung der Beiträge der Mitglieder und der Abgaben der Verlage,
- e. Wahl des Aufsichtsrats sowie der Präsidien der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen und der Verlagskonferenz,
- f. Festlegung des Sitzes der ilz.

Art. 6 Aufsichtsrat

¹Der Aufsichtsrat überwacht im Auftrag der Plenarversammlung die Geschäftsführung der ilz.

²Der Aufsichtsrat setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen. Ein Mitglied der Plenarversammlung präsidiert den Aufsichtsrat.

Art. 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben; er

- a. stellt der Plenarversammlung Antrag auf Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichts,
- b. erlässt eine Geschäftsordnung inkl. Finanzreglement für die nachgeordneten Organe,
- c. stellt der Plenarversammlung Antrag auf Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung inkl. Ergebnisverwendung und des Revisionsberichts,
- d. stellt der Plenarversammlung Antrag auf Festlegung der Beiträge der Mitglieder und der Abgaben der Verlage,
- e. kontrolliert die Rechnungsführung,
- f. wählt den Direktor oder die Direktorin,
- g. kann dem Direktor oder der Direktorin Aufträge erteilen,
- h. kann ständige Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.

Art. 8 Beschlussfassung

¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

²Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³Der Aufsichtsrat regelt die Einzelheiten zum Geschäftsablauf und zur Beschlussfassung in der Geschäftsordnung.

Art. 9 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle führt unter der Leitung des Direktors oder der Direktorin die Geschäfte der ilz.

2 Der Direktor oder die Direktorin ist für sämtliche Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch dieses Statut, durch die Geschäftsordnung oder Beschlüsse der übergeordneten Organe anderweitig zugeteilt werden. Er oder sie vertritt die ilz nach aussen.

3 Die Einzelheiten zu den Aufgaben und der Arbeitsweise der ilz werden, soweit sie nicht im vorliegenden Statut oder im Tätigkeitsprogramm der D-EDK enthalten sind, vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 10 Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen

1 Die kantonalen Lehrmittelverantwortlichen der Mitgliedskantone bilden die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen. Diese dient der Lehrmittel-Koordination, der Vorbereitung lehrmittelpolitischer Entscheide und dem Informationsaustausch der Kantone.

2 Die Plenarversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Konferenz. Eine Vertretung der Geschäftsstelle und in der Regel auch der Verlagskonferenz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Der Aufsichtsrat regelt die einzelnen Aufgaben der Konferenz in der Geschäftsordnung.

Art. 11 Verlagskonferenz

1 Die Verlagskonferenz setzt sich aus den Leitern oder Leiterinnen der kantonalen Lehrmittelverlage oder Lehrmittelstellen zusammen. Sie dient der Förderung des Informationsaustauschs zwischen den öffentlichen Lehrmittelverlagen und Lehrmittelstellen.

2 Die Plenarversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Konferenz. Eine Vertretung der Geschäftsstelle und in der Regel der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Der Aufsichtsrat regelt die einzelnen Aufgaben der Konferenz in der Geschäftsordnung.

C. FINANZEN UND PERSONAL

Art. 12 Beiträge

¹ Die Aufwendungen der ilz werden bestritten durch:

- a. jährliche Beiträge der Mitglieder pro Einwohner,
- b. Abgaben der Verlage auf Lehrmittel, die gemäss Geschäftsordnung von der ilz gefördert worden sind.

² Die Plenarversammlung setzt die Höhe der Beiträge und Abgaben bei der Genehmigung des Budgets fest.

³ Bei einem Austritt besteht kein Anspruch am Vermögen der ilz.

Art. 13 Personal- und Haftungsrecht

Die Plenarversammlung regelt das Personal- und Haftungsrecht für das Personal der ilz.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Plenarversammlung bezeichnet für die ilz eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Übergangsbestimmung

Insoweit und solange die Geschäftsordnung und die Reglemente zu diesem Statut nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse der ilz als Vollzugsbestimmungen, sofern sie diesem Statut nicht widersprechen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Statut kann in Kraft gesetzt werden, wenn es durch die Mehrheit der bisherigen Mitglieder genehmigt worden ist.

² Die Plenarversammlung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.³

³ Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 25. Oktober 2013 tritt Art. 5 lit. e am 25. Oktober 2013 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird das Statut der Interkantonalen Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination vom 23. Juni 1995 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke bisheriger Mitglieder:

Kanton Aargau:	RRB 2013-000527 vom 15. Mai 2013
Kanton Appenzell-Ausserrhoden:	Schreiben vom 3. Mai 2013
Kanton Appenzell-Innerrhoden	Beschluss der Standeskommission Nr. 1036 vom 17. September 2013
Kanton Basel-Landschaft:	RRB 1209 vom 2. Juli 2013
Kanton Basel-Stadt:	RRB 13/19/10 vom 25. Juni 2013
Kanton Bern:	pendent
Fürstentum Liechtenstein:	RA 2013/457-4138 vom 12. März 2013
Kanton Freiburg:	Schreiben vom 11. Juli 2013
Kanton Glarus:	RRB vom 22. Januar 2013
Kanton Graubünden:	RRB 101 vom 13. Februar 2013
Kanton Luzern:	RRB 634 vom 28. Mai 2013
Kanton St. Gallen:	Schreiben vom 29. Januar 2013
Kanton Schaffhausen:	RRB 7/120 vom 5. März 2013
Kanton Solothurn:	RRB 2013/710 vom 23. April 2013
Kanton Thurgau:	RRB 89 vom 19. Februar 2013
Kanton Uri:	RRB 2013-03 vom 26. Februar 2013
Kanton Wallis:	Schreiben vom 28. Januar 2013
Kanton Zug:	RRB vom 9. Juli 2013
Kanton Zürich:	RRB 678 vom 12. Juni 2013

Das Statut ist von der Mehrheit der bisherigen Mitglieder genehmigt worden und kann in Kraft gesetzt werden.

Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 25. Oktober 2013 tritt Art. 5 lit. e am 25. Oktober 2013 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerke neuer Mitglieder:

Kanton Obwalden:	RRB 34 vom 12. August 2013
Kanton Nidwalden:	RRB 558 vom 20. August 2013
Kanton Schwyz:	RRB 930/2013 vom 15. Oktober 2013